

Geheimhaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Geiger Fertigungstechnologie GmbH
Espachweg 1
91362 Pretzfeld

und

FIRMA
STRASSE, HAUSNUMMER
PLZ ORT

Verzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Definitionen/Geltungsumfang | 2 |
| 2. | Verwendung/Geheimhaltung vertraulicher Informationen | 3 |
| 3. | Rückgabe und Vernichtung von Informationsträgern bzw. Vervielfältigungen | 3 |
| 4. | Haftung/Rechte | 4 |
| 5. | Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung | 4 |
| 6. | Geltungsdauer | 4 |
| 7. | Rechtswahl und Gerichtsstand | 4 |
| 8. | Schriftform/Salvatorische Klausel | 5 |
| 9. | Verhaltenskodex (Code of Conduct) | 5 |

Präambel

Die Parteien befinden sich in einer andauernden Geschäftsbeziehung, bzw. wollen in Verhandlungen über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen eintreten. Im Rahmen dessen wird es immer wieder erforderlich, dass die Parteien einander vertrauliche Informationen übermitteln. Um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu gewährleisten, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Definitionen/Geltungsumfang

1.1. Informationen

„*Informationen*“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle geschäftlichen und technischen Informationen, z.B. Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster usw., die eine Partei („*Übermittler*“) der anderen Partei („*Empfänger*“) egal in welcher Form und auf welche Weise, z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch usw., übermittelt. Ebenso erfasst sind alle Informationen die bei Betriebsbesuchen visuell oder akustisch wahrgenommen werden.

1.2. Vertrauliche Informationen / Beweislast

Alle im Sinne dieser Vereinbarung übermittelten Informationen sind „*vertrauliche Informationen*“, es sei denn, dass

- Informationen ohne Verstoß des Empfängers gegen eine dem Übermittler gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind oder werden
- Informationen dem Empfänger durch einen dazu befugten Dritten offengelegt wurden oder werden
- Informationen von dem Empfänger selbst, z.B. durch eigene Entwicklungsleistungen, erarbeitet wurden oder werden.

Diejenige Partei, die sich darauf beruft, dass eine im Sinne dieser Vereinbarung übermittelte Information keine vertrauliche Information (mehr) ist, trägt die Beweislast dafür.

1.3. Verbundene Unternehmen

Diese Vereinbarung wird von den Parteien zugleich auch für alle mit ihnen jeweils im Sinne von § 15 des Deutschen Aktiengesetzes „*verbundenen Unternehmen*“ – unabhängig von deren Sitz – abgeschlossen und die Parteien bestätigen, hierzu befugt zu sein. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten sinngemäß für die Übermittlung von Informationen durch bzw. an verbundene Unternehmen sowie zwischen verbundenen Unternehmen.

2. Verwendung / Geheimhaltung vertraulicher Informationen

- 2.1.** Vertrauliche Informationen dürfen nur für den anlässlich der Übermittlung jeweils vorgesehenen Zweck verwendet werden. Mitarbeitern der Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur in dem Umfang zugänglich gemacht werden, wie dies für den anlässlich der Übermittlung jeweils vorgesehenen Zweck erforderlich ist und nur unter der Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Vervielfältigungen der vom Überlassenden erlangten Träger vertraulicher Informationen, insbesondere Kopien, sind vom Empfänger auf die nach Maßgabe des anlässlich der Übermittlung vorgesehenen Zwecks erforderliche Anzahl zu beschränken.
- 2.2.** Gegenüber Dritten, einschließlich verbundenen Unternehmen, sind vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 2.3.** Eine Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Empfänger an Dritte, einschließlich verbundene Unternehmen, setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Überlassenden voraus, sowie dass der Dritte seinerseits in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Der Empfänger ist dem Überlassenden für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Dritten verantwortlich.
- 2.4.** Soweit der Empfänger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, besteht eine Geheimhaltungsverpflichtung nicht. Der Empfänger ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Überlassenden unverzüglich darüber zu informieren, wem gegenüber welche vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen

3. Rückgabe und Vernichtung von Informationsträgern bzw. Vervielfältigungen

- 3.1.** Der Empfänger hat die vom Überlassenden erlangten Träger vertraulicher Informationen auf dessen Verlangen unverzüglich zurückzugeben und bzw. unverzüglich zu vernichten oder unbrauchbar zu machen und beides dem Überlassenden schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Informationen.
- 3.2.** Der Empfänger kann sich gegenüber dem Rückgabe- bzw. Vernichtungsverlangen gemäß Ziffer 3.1. nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.
- 3.3.** Von der Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gemäß Ziffer 3.1. bleiben solche Informationsträger bzw. Vervielfältigungen unberührt, die der Empfänger benötigt, um gesetzliche Verpflichtungen, z.B. Buchführungspflichten, zu erfüllen.

4. Haftung/Rechte

- 4.1. Der Überlassende haftet nach dieser Vereinbarung nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit übermittelter Informationen oder deren Freiheit von Rechten Dritter.
- 4.2. Gleichgültig, ob für vertrauliche Informationen besondere gewerbliche Schutzrechte zugunsten des Überlassenden bestehen, dürfen diese vom Empfänger nur für den anlässlich der Übermittlung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Es erfolgt im Zuge der Übergabe der Informationen keinerlei Einräumung oder Übertragung von Nutzungs-, Eigentums-, Lizenz- oder sonstigen Rechten zugunsten des Empfängers. Der Empfänger ist insbesondere nicht berechtigt, auf Grundlage vertraulicher Informationen eigene Schutzrechte anzumelden.
- 4.3. Die Übermittlung vertraulicher Informationen darf im Falle von Schutzrechtsanmeldungen des Überlassenden von dem Empfänger weder als Neuheitsschädliche Handlung geltend gemacht werden, noch begründet die Übermittlung ein Vorbenutzungsrecht des Empfängers.

5. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung

Die Partei, die gegen eine Verpflichtung dieser Geheimhaltungsvereinbarung verstößt, hat den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, sie hat den Verstoß nicht zu vertreten.

6. Geltungsdauer

- 6.1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 6.2. Für während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung übermittelte Informationen bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarungen über deren Beendigungszeitpunkt hinaus anwendbar.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 7.2. Gerichtsstand ist Bamberg.

8. Schriftform / Salvatorische Klausel

- 8.1.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.2.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Die Geiger Fertigungstechnologie GmbH hat den Ehrgeiz, für ihre Kunden einen hohen Mehrwert zu schaffen, für ihre Mitarbeiter ein bevorzugter Arbeitgeber und in der Gesellschaft ein anerkanntes Unternehmen zu sein. Um dies zu erreichen, ist ein Höchstmaß an Integrität und Professionalität erforderlich. Der Erfolg in unserer Branche hängt vom Vertrauen all unserer Kunden, unserer Mitarbeiter und unserer Vertragspartner ab.

Unser Verhaltenskodex (Code of Conduct) kann auf unserer Homepage jederzeit vom Vertragspartner eingesehen werden.

Ort / Datum

Geiger Fertigungstechnologie GmbH
(Unterschrift d. Vertretungsberechtigten)

Ort / Datum

FIRMA
(Unterschrift d. Vertretungsberechtigten, Firmenstempel)